

Reglement der Gleichstellungskommission

vom 6. September 2010

Der Senat der Universität Luzern, gestützt auf § 25 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001, beschliesst:

1 Grundsatz

- 1.1 Die Gleichstellungskommission der Universität Luzern unterstützt die Universitätsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter.
- 1.2 Sie ist ein beratendes Gremium für gleichstellungsrelevante Themen und Entscheide und unterbreitet der Universitätsleitung, den Fakultäten und den Zentralen Diensten Vorschläge und Empfehlungen.

2 Zusammensetzung der Gleichstellungskommission

- 2.1 Die Gleichstellungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei die Fakultäten, das wissenschaftliche Personal, die Studierenden und das übrige Universitätspersonal mit je einer Person sowie die Gleichstellungsbeauftragte vertreten sind. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.
- 2.2 Der Senat wählt die Mitglieder der Gleichstellungskommission auf Vorschlag der Fakultäten und der einzelnen Gruppierungen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 2.3 Im Übrigen konstituiert sich die Gleichstellungskommission selbst. Sie kann ad hoc oder ständig Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht beiziehen. Sie kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer ohne Stimmrecht benennen.

3 Aufgaben

Die Gleichstellungskommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Sie berät und unterstützt die Organe der Universität Luzern in gleichstellungsrelevanten Themen.
- 3.2 Sie entwickelt und begleitet Gleichstellungsmassnahmen.
- 3.3 Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin über die Vergabe von Mitteln aus den Anreizgeldern für die Anstellung von Professorinnen des Bundesprogramms für Chancengleichheit von Frau und Mann an den Schweizer Universitäten (Modul 1).

3.4 Sie fördert die Transparenz in Anstellungs- und Berufungsverfahren und bestimmt Delegierte für die Chancengleichheit in Berufungskommissionen aus dem vom Senat gewählten Pool.

3.5 Sie kontrolliert das regelmässige Gleichstellungsmonitoring mit Rückmeldung an den Senat und initiiert ein Gleichstellungscontrolling.

3.6 Sie kann Themen von strategischer Bedeutung in die entscheiderelevanten Gremien der Universität Luzern bringen.

4 Antragsberechtigung

Alle Universitätsangehörigen sind berechtigt, bei der Gleichstellungskommission Projekte einzugeben.

5 Gesuchseingabe

5.1 Gesuche sind per E-Mail zuhanden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gleichstellungskommission der Universität Luzern einzureichen (chancengleichheit@unilu.ch).

5.2 Die Gleichstellungskommission der Universität Luzern erlässt ein Merkblatt für die Beantragung von Projektgeldern aus Modul 1 mit den konkreten Ausführungsbestimmungen. Das Merkblatt ist bei der Beauftragten für Chancengleichheit oder auf der Website der Universität Luzern zu beziehen.

5.3 Die Gleichstellungskommission legt die Eingabetermine für Gesuche fest. Diese werden auf der Website der Universität Luzern veröffentlicht.

5.4 Die Antragsberechtigten werden benachrichtigt, nachdem die eingegangenen Projekte evaluiert und über die Vergabe von Projektbeiträgen entschieden wurde.

6 Nichteintreten auf Gesuche und Zurückstellung

6.1 Auf Gesuche, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, tritt die Kommission nicht ein. Sie können verbessert erneut eingereicht werden.

6.2 Ungenügend begründete und/oder ungenügend dokumentierte Gesuche können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

7 Begutachtung der Anträge

7.1 Die Anträge werden nach den folgenden Kriterien überprüft und evaluiert:

- Bedeutung des Projektes für die Förderung der Chancengleichheit an der Universität Luzern,
- Zielsetzungen des Projektes sowie dessen Durchführung,
- Konkrete Verwendung des beantragten Beitrages,
- Projektdauer,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Stellen,
- Nachhaltigkeit über die Dauer des Projekts hinaus,
- Finanzierung des Projektes,
- angemessene Beteiligung von Frauen und Männern.

7.2 Zur Begutachtung der Wissenschaftlichkeit der Anträge kann die Meinung der Forschungskommission eingeholt werden.

Die weiteren Einzelheiten sind im Merkblatt für die Vergabe von Geldern aus Modul 1 der Gleichstellungskommission geregelt.

8 Entscheid

8.1 Gesuche, die unter einem Betrag von Fr. 5'000.- liegen, werden von der Gleichstellungskommission begutachtet und entschieden. Der Rektor oder die Rektorin wird über alle Entscheide in Kenntnis gesetzt. Er oder sie kann innerhalb von 10 Tagen nach der Information den Entscheid begründet an die GLK zurückweisen. Diese berät das Gesuch in Wiedererwägung und leitet es, wenn sie an ihrem Entschluss festhält, mit Begründung zum abschliessenden Entscheid an den Rektor oder die Rektorin weiter.

8.2 Gesuche, die über einem Betrag von Fr. 5'000.- liegen, werden von der Gleichstellungskommission begutachtet und mit einer Empfehlung zur An- oder Ablehnung an den Rektor oder die Rektorin weitergeleitet. Diese/r entscheidet abschliessend.

8.3 Die Entscheide der Gleichstellungskommission werden innerhalb von zwei Wochen nach dem Entscheid in schriftlicher Form mitgeteilt und im Ablehnungsfall begründet.

8.4 Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die mit einem Entscheid der Gleichstellungskommission nicht einverstanden sind, können innerhalb von 20 Tagen eine Überprüfung beim Senat verlangen (informelles Beschwerdeverfahren).

8.5 Gegen Entscheide des Senats können die Antragstellerinnen oder Antragsteller gestützt auf § 34 des Universitätsgesetzes Verwaltungsbeschwerde beim Bildungsdepartement führen.

9 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und –empfänger

9.1 Sobald die Gesuche bewilligt sind, werden die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller zu Beitragsempfängerinnen oder -empfängern.

9.2 Sie verpflichten sich, die ihnen zugesprochenen Beiträge zweckmässig zu verwenden, den Projektplan und das Budget einzuhalten, die Vorhaben mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen sowie das vorliegende Reglement zu befolgen.

9.3 Verändern sich im Verlaufe eines Projekts die Bedingungen, unter welchen der Projektbeitrag zugesprochen wurde (Projektplan, Zeitplan, Budget, Zielgruppe, etc.), ist die Gleichstellungskommission unverzüglich zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

10 Auszahlungsmodalitäten eines bewilligten Projektbeitrages

10.1 Die Auszahlungen erfolgen im Rahmen von Rückvergütungen (Rückvergütung von Rechnungen und Spesen, Bezahlung von Rechnungen). In gut begründeten Ausnahmefällen sind auch Vorauszahlungen möglich.

10.2 Die entsprechenden Zahlungsbelege müssen bei der Fachstelle für Chancengleichheit eingereicht werden.

11 Berichterstattung

11.1 Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, innert drei Monaten nach dem gemäss Zeitplan festgelegten Termin des Projektabschlusses, der Gleichstellungskommission einen Bericht einzureichen.

11.2 Die Kommission ist berechtigt, schriftliche Zwischenberichte einzufordern.

12 Missbräuchliche Verwendung von Projektbeiträgen sowie Verstösse gegen das Reglement

12.1 Bei missbräuchlicher Verwendung von Projektbeiträgen oder beim Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann der Senat auf Antrag der Kommission die Bewilligung eines Projektbeitrages widerrufen, bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern und gegebenenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Luzern, 6. September. 2010

Im Namen des Senats:
Der Rektor
Prof. Dr. Paul Richli